



BMF – IV/8 (IV/8)

---

1. September 2009

BMF-010302/0030-IV/8/2009

An

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

### **AH-3100, Güter mit doppeltem Verwendungszweck**

Die Arbeitsrichtlinie Güter mit doppeltem Verwendungszweck (AH-3100) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Dienststellen des Zollamtes Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. September 2009

# 1. Rechtsgrundlagen und Begriffsbestimmungen

## 1.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die vom Zollamt Österreich und den Zollorganen anlässlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Gütern mit doppelten Verwendungszweck anzuwendenden Beschränkungen sind:

- die [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung, der technischen Unterstützung und der Durchfuhr betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck;
- das [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) - [AußWG 2011](#), [BGBl. I Nr. 26/2011](#);
- die [Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011](#) – [1. AußWV 2011](#), [BGBl. II Nr. 343/2011](#);
- die [Zweite Außenwirtschaftsverordnung 2019](#) – [2. AußWV 2019](#), [BGBl. II Nr. 3/2020](#).

## 1.2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. „*Güter mit doppeltem Verwendungszweck*“: Güter einschließlich Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können; darin eingeschlossen sind Güter, die zur Konstruktion, Entwicklung, Herstellung oder zum Einsatz von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder ihren Trägersystemen verwendet werden können, einschließlich aller Güter, die sowohl für nichtexplosive Zwecke als auch für jedwede Form der Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können.
2. „*Ausfuhr*“
  - a) ein Ausfuhrverfahren im Sinne des Artikels 269 des Zollkodex der Union;
  - b) eine Wiederausfuhr im Sinne des Artikels 270 des Zollkodex der Union. Eine Wiederausfuhr liegt auch vor, wenn während einer Durchfuhr durch das Zollgebiet der Union eine summarische Ausgangsanmeldung abzugeben ist, da sich die endgültige Bestimmung der Güter geändert hat;
  - c) eine passive Veredelung im Sinne von Artikel 259 des Zollkodex der Union; oder
  - d) die Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Telefon, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger nach einem

Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Union; dies beinhaltet auch das Bereitstellen solcher Software oder Technologie in elektronischer Form für natürliche oder juristische Personen oder für Personenvereinigungen außerhalb des Zollgebiets der Union; dies beinhaltet auch die mündliche Weitergabe von Technologie, wenn die Technologie über ein Sprachübertragungsmedium beschrieben wird.

3. „Ausführer“:

a) Jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung, die zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Ausfuhranmeldung oder Wiederausfuhranmeldung oder einer summarischen Ausgangsanmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Union bestimmt. Wurde kein Ausfuhrvertrag geschlossen oder handelt der Vertragspartner nicht für sich selbst, so gilt als Ausführer, wer über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Union tatsächlich bestimmt; oder

b) jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung, die entscheidet, Software oder Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Telefon, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger nach einem Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Union zu übertragen oder diese Software und Technologie in elektronischer Form natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen außerhalb des Zollgebiets der Union bereitzustellen.

Stehen nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter mit doppeltem Verwendungszweck einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen oder niedergelassenen Person zu, gilt die in dem Zollgebiet der Union ansässige oder niedergelassene Vertragspartei als Ausführer;

c) wenn die Buchstaben a) oder b) nicht anwendbar sind, die natürliche Person, die die zur Ausfuhr bestimmte Güter mit doppeltem Verwendungszweck befördert, wenn sich diese Güter mit doppeltem Verwendungszweck in ihrem persönlichen Gepäck befinden.

4. a) „*Ausfuhranmeldung*“ eine Rechtshandlung, durch die eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenvereinigung in der vorgeschriebenen Form und Weise den Willen bekundet, Güter mit doppeltem Verwendungszweck zu einem Ausfuhrverfahren anzumelden.

b) „*Wiederausfuhranmeldung*“ eine Rechtshandlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren,

- ausgenommen solche, die sich im Freizonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen;
- c) „*summarische Ausgangsanmeldung*“ eine Rechtshandlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert, dass Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden (Art. 5 Nummer 10 Zollkodex der Union);
5. „*Vermittler*“ jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung, die vom Zollgebiet der Union aus Vermittlungstätigkeiten bezüglich des Gebiets eines Drittlandes erbringt.
6. „*technische Unterstützung*“ jede technische Hilfe im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Unterstützung kann in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen und schließt auch Unterstützung mittels elektronischer Träger, telefonische Unterstützung sowie jede Form von Unterstützung in verbaler Form ein.
7. „*Güter für digitale Überwachung*“ Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die besonders dafür konstruiert sind, die verdeckte Überwachung natürlicher Personen durch Überwachung, Extraktion, Erhebung oder Analyse von Daten aus Informations- und Telekommunikationssystemen zu ermöglichen;
8. „*Durchfuhr*“ die Beförderung von Nicht-Unionsgütern mit doppeltem Verwendungszweck in und durch das Zollgebiet der Union zu einem Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Union, wenn
- a) für diese Güter ein externes Versandverfahren gemäß Artikel 226 des Zollkodex der Union angewandt wird und sie durch das Zollgebiet der Union lediglich durchgeführt werden;
  - b) diese Güter in einer Freizone umgeladen oder direkt aus einer Freizone wiederausgeführt werden;
  - c) diese Güter sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden und unmittelbar aus einem Verwahrungslager wiederausgeführt werden; oder
  - d) diese Güter das Zollgebiet der Union an Bord desselben Schiffes oder Flugzeugs, mit dem sie auf dieses Gebiet gelangt sind, ohne vorheriges Abladen wieder verlassen.

**Beachte:** Keine Durchführung im Sinne der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) liegt vor, wenn eine summarische Ausfuhranmeldung abgegeben wird, da sich das Bestimmungsland geändert hat.

9. „Einzelausfuhrgenehmigung“ die einem bestimmten Ausführer erteilte Genehmigung für die Lieferung eines oder mehrerer Güter mit doppeltem Verwendungszweck an einen Endverwender oder Empfänger in einem Drittland. Abschreibungen sind möglich;
10. „Globalausfuhrgenehmigung“ Genehmigung für eine Art oder Kategorie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die für die Ausfuhr zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern und/oder in ein oder mehrere genau festgelegte Drittländer gültig sein kann. Diese Genehmigungen berechtigen zu einer Vielzahl von Ausfuhren im Rahmen des Geltungsumfanges und der Geltungsdauer;
11. „Genehmigung für Großprojekte“ die einem bestimmten Ausführer für eine Art oder Kategorie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erteilte Einzelausfuhrgenehmigung oder Globalausfuhrgenehmigung, die für die Ausfuhr zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern in ein oder mehrere genau festgelegte Drittländer zum Zweck der Durchführung eines genau bestimmten Großprojekts gültig sein kann;

**Beachte:** Die Gültigkeitsdauer von Genehmigungen für Großprojekte wird von der zuständigen Behörde festgelegt; sie beträgt jedoch nicht mehr als vier Jahre, außer in hinreichend begründeten Fällen, die sich aus der Laufzeit des Projekts ergeben.

Großprojektgenehmigungen sind eine Unterart von Einzel- bzw. Globalausfuhrgenehmigungen.

12. „Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union“ eine Ausfuhrgenehmigung für Ausfuhren in bestimmte Bestimmungsländer mit bestimmten Produkten (EU001 bis EU008). Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union steht allen Ausführern unter spezifischen Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für die Verwendung zur Verfügung (siehe Anhang II Abschnitte A bis H der [VO \(EU\) 2021/821](#)).

**Beachte:** Nach der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) in Verbindung mit [§ 59 Abs. 1 AußWG 2011](#) dürfen **in Österreich niedergelassene Ausführer** die Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie unter Einhaltung weiterer Vorschriften des [§ 59 AußWG 2011](#) (u.a. Mitteilungspflicht an das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus – BMWET – vor der ersten Inanspruchnahme) registriert sind.

Der **in Österreich niedergelassene oder ansässige Ausführer**, der diese Genehmigung verwenden will, lässt sich - **bevor** er diese Genehmigung erstmalig verwendet - beim BMWET registrieren.

Diese Registrierung hat die Form einer Genehmigung (ist jedoch keine Genehmigung) und wird von den Zollstellen wie individuelle Genehmigungen behandelt.

Jeder in Österreich niedergelassene und registrierte Ausführer erhält vom BMWET eine Registrierungsnummer zugewiesen. Die Registrierung beginnt mit dem Buchstaben

AT7+6 Zahlen+C+J (L steht für das Jahr 2023; zB AT7000123N+Unterscheidungsbuchstabe).

**Hinweis:** In Österreich erteilte Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen sind nicht auf den im Feld 14 der Genehmigung angeführten KN-Code begrenzt.

13. „Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung“ eine Ausfuhrgenehmigung, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang mit Artikel 12 Absatz 6 festgelegt ist.

**Beachte:** Nach der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) in Verbindung mit [§ 59 Abs. 1 AußWG 2011](#) dürfen in Österreich niedergelassene Ausführer die Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie unter Einhaltung weiterer Vorschriften des [§ 59 AußWG 2011](#) (ua. Mitteilungspflicht an das BMWET vor der ersten Inanspruchnahme) registriert sind.

Der **in Österreich niedergelassene oder ansässige Ausführer**, der diese Genehmigung verwenden will, lässt sich - **bevor** er diese Genehmigung erstmalig verwendet - beim BMWET registrieren.

Diese Registrierung hat die Form einer Genehmigung (ist jedoch keine Genehmigung) und wird von den Zollstellen wie individuelle Genehmigungen behandelt.

Jeder in Österreich niedergelassene und registrierte Ausführer erhält vom BMWET eine Registrierungsnummer zugewiesen. Die Registrierung beginnt mit dem Buchstaben AT7+6 Zahlen+C+J (L steht für das Jahr 2023; zB AT7000123N+Unterscheidungsbuchstabe).

**Hinweis:** Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen sind nicht auf den im Feld 14 der Genehmigung angeführten KN-Code begrenzt.

Die unter Ziffer 9 bis 13 angeführten Genehmigungen gelten im gesamten Zollgebiet der Union.

## 2A. Ausfuhr

### 2A.1. Allgemeines

(1) Die Ausfuhr von in [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig ([Artikel 3 der Verordnung \(EU\) 2021/821](#); siehe Abschnitt 2A.3.).

(2) Gemäß [Artikel 4](#) und [5 der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) können für **nicht in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821** gelistete Güter Genehmigungen vorgeschrieben werden, sofern diese ganz oder teilweise für entsprechende Zwecke bestimmt sein können (sogenannte „Catch-All-Klausel“).

(3) Die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten sowie die technische Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern, die im Anhang I der Verordnung angeführt sind, ist unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls genehmigungspflichtig (Artikel 6 und 8 der Verordnung; siehe Abschnitt 2A.5.).

## 2A.2. Arten von Ausfuhrgenehmigungen/-nachweisen

1) Folgende Ausfuhrnachweise können für das Ausfuhrverfahren herangezogen werden:

- a) Einzelausfuhrgenehmigungen - *Dokumentenartencode in e-Zoll: X060;*
- b) Globalausfuhrgenehmigungen - *Dokumentenartencode in e-Zoll: X070;*
- c) Genehmigung für Großprojekte;
- d) allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union für Ausführen (EU001 bis EU008) bestimmter Güter nach bestimmten Bestimmungszielen unter spezifischen Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für die Verwendung (siehe Anhang II Abschnitte A bis H der [VO \(EU\) 2021/821](#)) - *Dokumentenartencode in e-Zoll: X061 bis X068;*

**Hinweis:** Nähere Bestimmungen über die Verwendung und Behandlung der Dokumente (zB: Abschreibung von Teilmengen) sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 zu entnehmen.

- e) Bescheid über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht - *Dokumentenartencode in e-Zoll: 4FSB;*
- f) nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen (AT002 bis AT004) - *Dokumentenartencode in e-Zoll: X071;*
- g) Bestätigung der Güterklassifizierung: Ein warenbezogenes technisches Gutachten, das vom BMWET zum Zweck der Feststellung, ob eine Listung des Gutes in der Dual Use-Liste oder in der Militärgüterliste vorliegt, ausgestellt wird. Beurteilt werden nur die technischen Eigenschaften des jeweiligen Gutes. Nicht geprüft wird die Endverwendung des Gutes.

Als behördliche Auskunft handelt es sich weder um einen Bescheid noch um eine Ausfuhrgenehmigung, sondern um eine technische Bestätigung der Einstufung eines Gutes.

Diese behördliche Auskunft **kann** bei der Zollabfertigung im Rahmen der freien Beweiswürdigung als Beweismittel dafür herangezogen werden, ob betroffene Güter einer außenwirtschaftsrechtlichen Maßnahme unterliegen.

- h) Voranfrage: Eine Voranfrage ist eine rechtsverbindliche Feststellung mittels Bescheid des BMWET über das Nicht-Vorliegen oder das Vorliegen eines Verbotes oder einer Genehmigungspflicht und gegebenenfalls über die Genehmigungsfähigkeit eines konkreten Rechtsgeschäftes. Beurteilt werden Gut und Rechtsgeschäft

(Empfänger/Endverwender und Endverwendung). Die Entscheidung über eine Voranfrage ist **nicht mit einer Ausfuhrgenehmigung** gleichzusetzen.

Nähere Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **2A.3. Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821**

Gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) unterliegt die Ausfuhr von in [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck der Genehmigungspflicht.

## **2A.4. Ausfuhr von NICHT in Anhang I gelisteten Gütern**

### **2A.4.1. Ausfuhr von Gütern für ABC-Waffen/Flugkörper, konventionelle militärische Verwendung sowie illegale Rüstungsexporte**

(1) Gemäß [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) ist die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck genehmigungspflichtig, sofern der Ausführer von der zuständigen Behörde davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise bestimmt sind oder bestimmt sein können:

- a) zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder zur Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen (ABC-Waffen oder Flugkörper);
- b) für eine militärische Endverwendung, wenn gegen das Käuferland oder Bestimmungsland ein Waffenembargo verhängt wurde.

*Hinweis: Als militärische Endverwendung gilt: a) der Einbau in militärische Güter, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind; b) die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, die Herstellung oder die Wartung von militärischen Gütern, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind oder c) die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von militärischen Gütern, die in der nationalen Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind.*

- c) für die Verwendung als Bestandteile von militärischen Gütern, die in der nationalen Militärgüterliste aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund der einzelstaatlichen

Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden („Illegale Rüstungsexporte“).

#### 2A.4.2. Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung

Gemäß [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) ist die Ausfuhr von Gütern für die digitale Überwachung, die **nicht in Anhang I** aufgeführt sind, genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer von der zuständigen Behörde davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine Verwendung im Zusammenhang mit interner Repression und/oder der Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht bestimmt sind oder bestimmt sein können.

*Hinweis: Im EU-Amtsblatt wurden mit Empfehlung (EU) 2024/2659 der Kommission vom 11. Oktober 2024 Leitlinien für die Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung gemäß [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) des Europäischen Parlaments und des Rates, erlassen. Diese Leitlinien sind unter dem folgenden Link ([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L\\_202402659](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202402659)) abrufbar.*

#### 2A.5. Handels- und Vermittlungsgeschäfte

Gemäß [Artikel 6 der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) unterliegt die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in **Anhang I** angeführt sind, ebenfalls der Genehmigungspflicht, sofern der Vermittler von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für folgende Zwecke bestimmt sind:

- a) zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder zur Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen (ABC-Waffen oder Flugkörper);
- b) für eine militärische Endverwendung, wenn gegen das Käuferland oder Bestimmungsland ein Waffenembargo verhängt wurde.

*Hinweis: Als militärische Endverwendung gilt: a) der Einbau in militärische Güter, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind; b) die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, die Herstellung oder die Wartung von militärischen Gütern, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind oder c) die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von militärischen Gütern, die in der nationalen Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind.*

- c) für die Verwendung als Bestandteile von militärischen Gütern, die in der nationalen Militärgüterliste aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund der einzelstaatlichen

Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden („Illegale Rüstungsexporte“).

## 2A.6. Ausfuhrverfahren

### 2A.6.1. Allgemeines

(1) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll sind dazu folgende Dokumentenartencodes zu verwenden:

| Dokumentenartencode | Beschreibung                                                                                                                                                                 |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| X060                | Einzelausfuhrgenehmigung des BMWET für genehmigungspflichtige Güter der VO (EU) 2021/821                                                                                     |
| X061                | Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck des Anhangs I der VO (EU) 2021/821 in bestimmte Länder (EU001)               |
| X062                | Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck des Anhangs I der VO (EU) 2021/821 nach bestimmten Bestimmungszielen (EU002) |
| X063                | Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach Instandsetzung oder Ersatz (EU003)                                      |
| X064                | Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für vorübergehende Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck für Ausstellungen oder Messen (EU004)                         |
| X065                | Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für Ausfuhren von bestimmten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck für Telekommunikationszwecke (EU005)                              |
| X066                | Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für Ausfuhren von Chemikalien mit doppeltem Verwendungszweck (EU006)                                                                 |
| X067                | Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für konzerninterne Ausfuhren von Software und Technologien (EU007)                                                                   |

|      |                                                                                                                                        |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| X068 | Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für Ausfuhren von bestimmten Gütern („Verschlüsselung“) mit doppeltem Verwendungszweck (EU008) |
| X070 | Globalausfuhrgenehmigung des BMWET oder anderer Mitgliedstaaten für die Ausfuhr von genehmigungspflichtigen Gütern                     |
| X071 | Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung (AT002 bis AT004)                                                                              |

(2) Zusätzlich ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im folgenden Format: AT7+6 Ziffer+Jahr codiert mit Buchstabe beginnend mit „A“ für 2010, dh. derzeit „P“ für 2025+Unterscheidungsbuchstabe – jeweils ohne Leerzeichen; zB: AT7000125P+Unterscheidungsbuchstabe.

**Hinweis:** Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen sind nicht auf den im Feld 14 der Genehmigung angeführten KN-Code begrenzt.

(3) Werden für eine Warenposition mehrere Genehmigungen vorgelegt, so ist je Genehmigung eine eigene Warenposition zu verwenden.

(4) Ausfuhrgenehmigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Österreich ausgestellt wurden, sind nicht über das System PAWA in e-Zoll integriert und müssen daher vom Ausführer bei der Ausfuhrabfertigung als Papierexemplare vorgelegt und abgeschrieben werden. Weitere Details siehe AH-1110 Abschnitt 5.6.1.

### 2A.6.2. Ausfuhr mit Einzel- oder Globalausfuhrgenehmigung

(1) Einzel- oder Globalausfuhrgenehmigungen (*Dokumentenartencode in e-Zoll: X060 bzw. X070*) werden von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist. Sie sind bis zu zwei Jahre und im gesamten Zollgebiet der Union gültig.

*Hinweis: Die Gültigkeitsdauer von Genehmigungen für Großprojekte wird von der zuständigen Behörde festgelegt; sie beträgt jedoch nicht mehr als vier Jahre, außer in hinreichend begründeten Umständen, die sich aus der Laufzeit des Projekts ergeben.*

(2) Eine Übersetzung der Ausfuhrdokumente in die deutsche Sprache kann verlangt werden.

### 2A.6.3. Ausfuhr mit Allgemeiner Ausfuhrgenehmigung der Union (Anhang II A bis H der [VO \(EU\) 2021/821](#))

Für Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Bestimmungsländer zu bestimmten Bedingungen wurde seitens der Union eine **Sonderform**

von Ausfuhrgenehmigungen geschaffen. Diese haben die gleiche Wirkung wie Einzelgenehmigungen, müssen aber nicht einzeln beantragt werden. Durch Allgemeingenehmigungen werden vielmehr automatisch alle Ausfuhren genehmigt, die die Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeingenehmigung (EU001 bis EU008; (*Dokumentenartencode in e-Zoll: X061 bzw. X068*) erfüllen. Sie sind somit Instrumente, die zur Erleichterung und Vereinfachung für Ausfuhren von im [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) angeführten Güter dienen.

### 2A.6.3.1. Übersicht der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union

| Nummer                                                       | Übersicht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>EU001</b><br><i>(Dokumentenartencode in e-Zoll: X061)</i> | <p><b>Ausfuhren von Gütern mit doppelten Verwendungszweck des Anhangs I der VO (EU) 2021/821 in bestimmte Länder</b></p> <p>Diese Genehmigung gilt im gesamten Zollgebiet der Union für Ausfuhren mit folgenden Bestimmungszielen: Ausfuhren nach Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, in die Schweiz einschließlich Liechtenstein, in das Vereinigte Königreich und in die Vereinigten Staaten.</p> <p><i><b>Hinweis - Sonderregelung für Nordirland:</b> Nordirland wird auch noch nach dem 1. Jänner 2021 für zumindest vier Jahre wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt. Das bedeutet, dass Lieferungen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach Nordirland auch nach dem 31. Dezember 2020 als innergemeinschaftliche Verbringungen zu behandeln sind.</i></p> <p>Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt für Güter mit doppeltem Verwendungszweck des Anhangs II Buchstabe A der <a href="#">VO (EU) 2021/821</a> mit Ausnahme der im Anhang II Abschnitt I der VO (EU) 2021/821 der Verordnung aufgeführten Güter.</p> <p>Außerdem sind noch Nebenbestimmungen und Voraussetzungen einzuhalten, die im Anhang II Abschnitt A der VO (EU) 2021/821 festgelegt sind.</p> |
| <b>EU002</b><br><i>(Dokumentenartencode in e-Zoll: X062)</i> | <p><b>Ausfuhren von bestimmten Gütern mit doppelten Verwendungszweck des Anhangs I der VO (EU) 2021/821 nach bestimmten Bestimmungszielen</b></p> <p>Die Genehmigung gilt im gesamten Zollgebiet für Ausfuhren von bestimmten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in folgende Bestimmungsziele: Argentinien, Südafrika, Südkorea und in die Türkei.</p> <p>Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt nur für wenige Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus dem <a href="#">Anhang I der VO (EU) 2021/821</a>.</p> <p>Außerdem sind noch Nebenbestimmungen und Voraussetzungen einzuhalten, die im Anhang II Abschnitt B der VO (EU) 2021/821 festgelegt sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>EU003</b><br><i>(Dokumentenartencode in e-Zoll: X063)</i> | <p><b>Ausfuhr nach Instandsetzung oder Ersatz</b></p> <p>Ausfuhren nach Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (einschließlich Hongkong und Macau), die</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

|                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                               | <p>Französischen überseeischen Gebiete, Indien, Kasachstan, Mexiko, Montenegro, Marokko, Nordmazedonien, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, Tunesien, Türkei, Ukraine und Vereinigte Arabische Emirate.</p> <p>Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt für alle Güter mit doppeltem Verwendungszweck des Anhangs I der <a href="#">VO (EU) 2021/821</a> wenn:</p> <p>a) die Güter in das Zollgebiet der Union zur Wartung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz wiedereingeführt worden sind und innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung ohne Veränderung ihrer ursprünglichen Eigenschaften ausgeführt oder in das Herkunftsland wieder ausgeführt werden, oder</p> <p>b) die Güter im Austausch für Güter derselben Beschaffenheit und Zahl, die zur Wartung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz in das Zollgebiet der Union wiedereingeführt wurden, innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung in das Herkunftsland ausgeführt werden.</p> <p><i>Beachte: Für bestimmte Güter des Anhangs I der <a href="#">VO (EU) 2021/821</a> ist diese Genehmigung nicht gültig (siehe Anhang II Abschnitt C der VO (EU) 2021/821.</i></p> <p>Diese Genehmigung kann nur verwendet werden, wenn die ursprüngliche Ausfuhr gemäß einer allgemeinen Ausfuhrgenehmigung erfolgte oder die ursprüngliche Ausfuhrgenehmigung von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt wurde, in dem der ursprüngliche Ausführer ansässig oder niedergelassen war, und zwar für die Ausfuhr der Güter, die anschließend in das Zollgebiet der Union zur Wartung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz zurück eingeführt worden sind. Diese Genehmigung gilt nur für Ausfuhren an den ursprünglichen Endverwender.</p> |
| <p><b>EU004</b><br/>(Dokumentenartencode in e-Zoll: X064)</p> | <p><b>Vorübergehende Ausfuhr für Ausstellungen oder Messen</b></p> <p>Ausfuhren nach Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (einschließlich Hongkong und Macau), Französische überseeische Gebiete, Indien, Kasachstan, Marokko, Mexiko, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, Tunesien, Türkei, Ukraine und Vereinigte Arabische Emirate.</p> <p>Diese Genehmigung erstreckt sich auf alle unter einer Nummer in Anhang I angegebenen Güter mit doppeltem Verwendungszweck mit bestimmten Ausnahmen, die unter Anhang II Abschnitt D der <a href="#">VO (EU) 2021/821</a> angeführt sind.</p> <p>Außerdem sind noch Nebenbestimmungen und Voraussetzungen einzuhalten, die im Anhang II Abschnitt D der VO (EU) 2021/821 festgelegt sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p><b>EU005</b><br/>(Dokumentenartencode in e-Zoll: X065)</p> | <p><b>Telekommunikation</b></p> <p>Ausfuhren nach Argentinien, China (einschließlich Hongkong und Macau), Indien, Südafrika, Südkorea, Türkei und Ukraine.</p> <p>Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt für bestimmte Güter mit</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

|                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                              | <p>doppeltem Verwendungszweck der Kategorie 5 Teil 1 des Anhangs I der <a href="#">VO (EU) 2021/821</a>.</p> <p>Außerdem sind noch Nebenbestimmungen und Voraussetzungen einzuhalten, die im Anhang II Abschnitt E der VO (EU) 2021/821 festgelegt sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>EU006</b><br><i>(Dokumentenartencode in e-Zoll: X066)</i> | <p><b>Chemikalien</b></p> <p>Ausfuhren nach Argentinien, Südkorea, Türkei und Ukraine.</p> <p>Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt nur für die im <a href="#">Anhang II Buchstabe F der VO (EU) 2021/821</a> taxativ aufgezählten Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang II der VO (EU) 2021/821.</p> <p>Außerdem sind noch Nebenbestimmungen und Voraussetzungen einzuhalten, die im Anhang II Abschnitt F der VO (EU) 2021/821 festgelegt sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>EU007</b><br><i>(Dokumentenartencode in e-Zoll: X067)</i> | <p><b>Konzerninterne Ausfuhr von Software und Technologien</b></p> <p>Ausfuhren nach Argentinien, Brasilien, Chile, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Philippinen, Singapur, Südafrika, Südkorea, Thailand und Tunesien.</p> <p>Diese Genehmigung der Union erstreckt sich auf jegliche Technologie und Software, die in Anhang I aufgeführt sind, ausgenommen die in Abschnitt I des vorliegenden Anhangs aufgeführte und Technologie und Software im Zusammenhang mit den Nummern 4A005, 4D004, 4E001c, 5A001f und 5A001j.</p> <p>Außerdem sind noch Nebenbestimmungen und Voraussetzungen einzuhalten, die im Anhang II Abschnitt G der <a href="#">VO (EU) 2021/821</a> festgelegt sind.</p> <p>Diese Registrierung ist der Zollstelle in geeigneter Form nachzuweisen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>EU008</b><br><i>(Dokumentenartencode in e-Zoll: X068)</i> | <p><b>Verschlüsselung</b></p> <p>Diese Genehmigung gilt im gesamten Zollgebiet der Union für Ausfuhren nach allen Bestimmungszielen, außer Bestimmungsziele, die für eine Ausfuhr im Rahmen der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001 in Frage kommen, <b>ausgenommen</b> Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, China (einschließlich Hongkong und Macau), Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Georgien, Irak, Iran, Israel, Jemen, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kongo, Libanon, Libyen, Malaysia, Mali, Mauritius, Mongolei, Myanmar/Burma, Nordkorea, Oman, Pakistan, Russland, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Zentralafrikanische Republik und Zimbabwe und alle anderen Bestimmungsländer als die genannten, gegen die ein Waffenembargo verhängt wurde oder gegen die die Union beschränkende Maßnahmen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck erlassen hat.</p> <p>Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt nur für die im Anhang II Abschnitt H der VO (EU) 2021/821 taxativ aufgezählten Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I der <a href="#">VO (EU) 2021/821</a>.</p> <p>Außerdem sind noch Nebenbestimmungen und Voraussetzungen</p> |

|  |                                                                                                                                                                       |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>einzuhalten, die im Anhang II Abschnitt H der VO (EU) 2021/821 festgelegt sind.</p> <p>Diese Registrierung ist der Zollstelle in geeigneter Form nachzuweisen.</p> |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 2A.6.3.2. Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union für in Österreich niedergelassene Ausführer

Nach der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) in Verbindung mit [§ 59 Abs. 1 AußWG 2011](#) dürfen in Österreich niedergelassene Ausführer die Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie unter Einhaltung weiterer Vorschriften des [§ 59 AußWG 2011](#) (ua. Mitteilungspflicht an das BMWET vor der ersten Inanspruchnahme) **registriert** sind.

**Beachte:** Der *in Österreich niedergelassene oder ansässige Ausführer*, der diese Genehmigung verwenden will, lässt sich - *bevor* er diese Genehmigung erstmalig verwendet - beim BMWET registrieren.

Diese Registrierung hat die Form einer Genehmigung (ist jedoch keine Genehmigung) und wird von den Zollstellen wie individuelle Genehmigungen behandelt.

### 2A.6.3.3. Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union für in anderen EU-Mitgliedsstaaten niedergelassene Ausführer

(1) Sofern die Ausfuhrabfertigung bei einer österreichischen Zollstelle zulässigerweise für einen nicht in Österreich niedergelassenen Ausführer erfolgt, kann

- entweder eine Einzel- oder Globalausfuhrgenehmigung oder
- die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union verwendet werden.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer jedenfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll sind dafür die nachstehenden Dokumentenartencodes zu verwenden:

| Dokumentenartencode | Beschreibung                                                                                                                                                         |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| X060                | Einzelausfuhrgenehmigung des BMWET für genehmigungspflichtige Güter der VO (EU) 2021/821                                                                             |
| X061                | Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck des Anhangs I der VO (EU) 2021/821 in bestimmte Länder (EU001)       |
| X062                | Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck des Anhangs I der VO (EU) 2021/821 nach bestimmten Bestimmungszielen |

|      |                                                                                                                                                      |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | (EU002)                                                                                                                                              |
| X063 | Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach Instandsetzung oder Ersatz (EU003)              |
| X064 | Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für vorübergehende Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck für Ausstellungen oder Messen (EU004) |
| X065 | Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für Ausfuhren von bestimmten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck für Telekommunikationszwecke (EU005)      |
| X066 | Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für Ausfuhren von Chemikalien mit doppeltem Verwendungszweck (EU006)                                         |
| X067 | Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für konzerninterne Ausfuhren von Software und Technologien (EU007)                                           |
| X068 | Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für Ausfuhren von bestimmten Gütern („Verschlüsselung“) mit doppeltem Verwendungszweck (EU008)               |
| X070 | Globalausfuhrgenehmigung des BMWET oder anderer Mitgliedstaaten für die Ausfuhr von genehmigungspflichtigen Gütern                                   |
| X071 | Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung (AT002 bis AT004) oder nationale Ausfuhrgenehmigung eines anderen EU-Mitgliedstaates                         |

(3) Bei Inanspruchnahme der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der EU, EU00x (mit x=1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 oder 8), werden keine Abschreibungen durchgeführt.

## **2A.6.4. Ausfuhr mit nationaler allgemeiner Ausfuhrgenehmigung**

### **2A.6.4.1. Ausfuhr mit österreichischer nationalen allgemeinen Ausfuhrgenehmigung**

(1) Neben den Allgemeingenehmigungen der EU stehen auch nationale (österreichische) Allgemeingenehmigungen zur Verfügung. Die Verwendung dieser nationalen allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen ist an bestimmte Bedingungen geknüpft.

(2) Nach der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) in Verbindung mit [§ 59 Abs. 1 AußWG 2011](#) dürfen in Österreich niedergelassene Ausführer die Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie unter Einhaltung weiterer Vorschriften des [§ 59 AußWG 2011](#) (ua. Mitteilungspflicht an das BMWET vor der ersten Inanspruchnahme) registriert sind.

Nach erfolgter Registrierung werden dem Ausführer nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen ausgestellt.

(3) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter die Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung in Anspruch genommen wird.

In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode X071 ("Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung in den einzelstaatlichen Amtsblättern – Anhang III C – gemäß [Artikel 12 Abs. 6 der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) des Europäischen Parlaments und des Rates") und der zusätzliche Informationscode 42301, 42302 oder 42303 (Nationale Allgemeine Ausfuhrgenehmigung nach [§ 3a](#) oder [§ 3b](#) oder [§ 3c 1. AußWV 2011](#)) zu verwenden.

Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im folgenden Format: AT7+6 Ziffer+Jahr codiert mit Buchstabe beginnend mit „A“ für 2010, dh. derzeit „P“ für 2025+Unterscheidungsbuchstabe – jeweils ohne Leerzeichen; zB: AT7000125P+Unterscheidungsbuchstabe.

(4) Diese Genehmigungen sind von den Zollstellen wie individuelle Genehmigungen zu behandeln.

#### **2A.6.4.1.1. Arten von nationalen allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen**

Es gibt drei verschiedene Arten von nationalen allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen:

- a) Nationale Allgemeingenehmigung "Bagatellfälle" (AT002)
- b) Nationale Allgemeingenehmigung für „Ventile und Pumpen“ - (AT003)
- c) Nationale Allgemeingenehmigung für „Frequenzumwandler“ - (AT004)

#### **2A.6.4.1.2. Nationale Allgemeingenehmigungen für bestimmte Wiederausfuhren (AT001) - BESTIMMUNGEN AUFGEHOBEN**

*Hinweis: Im Hinblick auf die neue Allgemeingenehmigung EU003 ([Anhang II lit. c der VO \(EU\) 2021/821](#)), die unmittelbar anwendbar ist, ist die bisherige Regelung betreffend die Nationale Allgemeingenehmigung für bestimmte Wiederausfuhren nicht mehr erforderlich (Änderung der Ersten Außenwirtschaftsverordnung 2011 ([1. AußWV 2011](#), [BGBl. II Nr. 298/2023](#))). Auf die in diesem Zusammenhang verpflichtende Registrierung von in Österreich niedergelassenen Ausführern (siehe Abschnitt 1.2. Ziffer 12) wird hingewiesen.*

### 2A.6.4.1.3. Nationale Allgemeingenehmigung "Bagatellfälle" (AT002)

(1) Gemäß [§ 3a Abs. 1 1. AußWV 2011](#) besteht für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) gelistet sind, die Möglichkeit der Verwendung einer nationalen allgemeinen Ausfuhrgenehmigung, wenn deren Warenwert nicht mehr als 5.000 Euro beträgt.

**Hinweis:** Zum Zwecke der Prüfung dieser Regelung kann die Zollbehörde die Vorlage des Handelsvertrages verlangen.

In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode X071 ("Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung in den einzelstaatlichen Amtsblättern – Anhang III C – gemäß [Artikel 12 Abs. 6 der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) des Europäischen Parlaments und des Rates") und der zusätzliche Informationscode 42301 (Nationale Allgemeine Ausfuhrgenehmigung nach [§ 3a 1. AußWV 2011](#)) zu verwenden.

Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im folgenden Format: AT7+6 Ziffer+Jahr codiert mit Buchstaben beginnend mit „A“ für 2010, dh. derzeit „P“ für 2025+Unterscheidungsbuchstabe – jeweils ohne Leerzeichen; zB: AT7000125P+Unterscheidungsbuchstabe.

(2) Ausgenommen von der Anwendung dieser Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung sind

- a) Güter, die bereits einer allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union unterliegen,  
oder
- b) Güter gemäß [Art. 12 Abs. 6 der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) in Verbindung mit Anhang II Abschnitt I dieser Verordnung  
oder
- c) Güter, die in [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) in den Gattungen D und E oder in den Ausfuhrlistennummern 1A002a, 1C012a, 1C227, 1C228, 1C229, 1C230, 1C231, 1C236, 1C237, 1C240, 1C350, 1C450, 5A001b5, 5A001h, 6A001a2a1, 6A001a2a5, 6A002a1c, 8A 001b, 8A001d, 9A011 angeführt sind,  
oder
- d) Ausfuhren in ein Bestimmungsland, das in [Anlage 1 der 2. AußWV 2019](#) angeführt ist (das sind derzeit: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Birma/Myanmar, Bolivarische Republik Venezuela, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Irak, Iran, Libanon, Libyen, Russland, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Zentralafrikanische Republik).  
oder

- e) Güter, bei denen dem Ausführer zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass sie für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie verwendet werden sollen,  
  
oder
- f) Güter, die im Bestimmungsland in eine Freizone oder in ein Freilager ausgeführt werden.

Die Ausfuhr von Gütern der Ausfuhrlistennummer 1A004c des Anhangs I der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) gilt die Allgemeingenehmigung gemäß Abs. 1 nur dann, wenn

- a. kein Ausschließungsgrund gemäß den Ziffern 1, 3, 4 und 5 vorliegt  
  
und
- b. es sich um biologische Nachweisausrüstung handelt  
  
und
- c. dem Ausführer bekannt ist oder er von der Behörde unterrichtet wurde, dass diese Güter ausschließlich zum Zweck der Nahrungsmittelkontrolle oder ausschließlich zum Schutz der zivilen Bevölkerung vor Seuchen oder Epidemien verwendet werden  
  
und
- d. es sich beim Empfänger oder Endverwender nicht um das Militär, paramilitärische Einrichtungen, die Polizei oder Nachrichtendienste handelt  
  
und
- e. die Güter nicht für zivile Verwaltungen der in c genannten Einrichtungen oder für sonstige Verwaltungen, die für die in Z c genannten Einrichtungen tätig werden, bestimmt sind.

#### **2A.6.4.1.5. Nationale Allgemeingenehmigung für „Ventile und Pumpen“ - (AT003)**

(1) Gemäß [§ 3b Abs. 1 1. AußWV 2011](#) unterliegt die Ausfuhr von Ventilen und Pumpen der Ausfuhrlistennummern 2B350g und 2B350i des Anhangs I der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) nach Argentinien, Brasilien, China, Indien, Kasachstan, Mexico, Serbien, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Türkei oder Ukraine einer Allgemeingenehmigung.

(2) Die nationale Allgemeingenehmigung gilt jedoch nicht, wenn

- a) eine allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union vorliegt,  
  
oder
- b) dem Ausführer bekannt ist, dass die zu liefernden Güter für militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie verwendet werden sollen

oder

c) die Waren im Bestimmungsland in eine Freizone oder in ein Freilager ausgeführt werden.

(2) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode X071 ("Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung in den einzelstaatlichen Amtsblättern – Anhang III C – gemäß [Artikel 12 Abs. 6 der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) des Europäischen Parlaments und des Rates") und der zusätzliche Informationscode 42302 (Nationale Allgemeine Ausfuhrgenehmigung nach [§ 3b 1. AußWV 2011](#)) zu verwenden.

Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im folgenden Format: AT7+6 Ziffer+Jahr codiert mit Buchstaben beginnend mit „A“ für 2010, dh. derzeit „P“ für 2025+Unterscheidungsbuchstabe – jeweils ohne Leerzeichen; zB: AT7000125P+Unterscheidungsbuchstabe.

#### **2A.6.4.1.6. Nationale Allgemeingenehmigung für „Frequenzumwandler“ - (AT004)**

(1) Gemäß [§ 3c Abs. 1 1. AußWV 2011](#) unterliegt die Ausfuhr von Frequenzumwandler der Ausfuhrlistennummer 3A225 einschließlich Software und Technologie der Ausfuhrnummern 3D002, 3D225, 3E201 und 3E225 dafür des Anhangs I der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) einer Allgemeingenehmigung sofern das Bestimmungsland nicht Pakistan oder ein Drittstaat ist, der in Anlage 1 zur [2. AußWV 2019](#) angeführt ist.

***Hinweis:*** In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode X071 ("Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung in den einzelstaatlichen Amtsblättern – Anhang III C – gemäß [Artikel 12 Abs. 6 der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) des Europäischen Parlaments und des Rates") und der zusätzliche Informationscode 42303 (Nationale Allgemeine Ausfuhrgenehmigung nach [§ 3c 1. AußWV 2011](#)) zu verwenden.

Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im folgenden Format: AT7+6 Ziffer+Jahr codiert mit Buchstaben beginnend mit „A“ für 2010, dh. derzeit „P“ für 2025+Unterscheidungsbuchstabe – jeweils ohne Leerzeichen; zB: AT7000125P+Unterscheidungsbuchstabe.

(2) Die nationale Allgemeingenehmigung gilt jedoch nicht, wenn

a) eine allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union vorliegt,

oder

b) dem Ausführer bekannt ist, dass die zu liefernden Güter für militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie verwendet werden sollen

oder

c) die Waren im Bestimmungsland in eine Freizone oder in ein Freilager ausgeführt werden.

#### **2A.6.4.2. Ausfuhr mit nationalen allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen eines anderen EU-Mitgliedsstaates**

(1) Werden Güter zur Ausfuhr angemeldet, die von einer nationalen allgemeinen Ausfuhrgenehmigung eines anderen EU-Mitgliedsstaates, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang mit [Artikel 12 Absatz 6 der VO \(EU\) 2021/821](#) und Anhang III Abschnitt C dieser Verordnung festgelegt ist, begleitet, so sind diese als gültige Ausfuhrgenehmigungen im Sinne der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) anzuerkennen.

(2) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode X071 ("Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung in den einzelstaatlichen Amtsblättern – Anhang III C – gemäß [Artikel 12 Abs. 6 der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) des Europäischen Parlaments und des Rates") **und** der zusätzliche Informationscode 42309 (nationale Allgemeine Ausfuhrgenehmigung eines anderen EU-Mitgliedsstaates) zu verwenden.

#### **2A.6.6. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

##### **2A.6.6.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Werden Güter zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt folgendes:

(2) Bei der Ausfuhr-Zollabfertigung werden solche Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen.

(3) Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

##### **2A.6.6.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Werden Güter zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Wenn solche Güter nicht den Beschreibungen in den Fußnoten zur angemeldeten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ist dieser Umstand in der Ausfuhranmeldung zwingend zu erklären.

(2) Die Erklärung erfolgt in e-Zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes „Y901“ (Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführtes Erzeugnis).

(3) Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

## Abschnitt 3.

*derzeit frei*

## Abschnitt 4.

*derzeit frei*

## 5A. Durchfuhr

### 5A.1. Allgemeines

- (1) Grundsätzlich unterliegt die Durchfuhr von Nicht-Unionsgütern mit doppeltem Verwendungszweck nicht der Genehmigungspflicht.
- (2) Für Güter des Anhangs I der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) kann jedoch eine Genehmigungspflicht durch die zuständige Behörde vorgeschrieben werden (siehe Abschnitt 5A.2.).

### 5A.2. Durchfuhr von Gütern des Anhangs I der Verordnung

- (1) Die Durchfuhr von Nicht-Unionsgütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) aufgeführt sind, kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Güter befinden, jederzeit verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für die nachstehende Verwendung bestimmt sind:
- a) zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder zur Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen (ABC-Waffen oder Flugkörper);
  - b) für eine militärische Endverwendung, wenn gegen das Käuferland oder Bestimmungsland ein Waffenembargo verhängt wurde.

*Hinweis: Als militärische Endverwendung gilt: a) der Einbau in militärische Güter, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind; b) die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, die Herstellung oder die Wartung von militärischen Gütern, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind oder c) die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von militärischen Gütern, die in der nationalen Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind.*

- c) für die Verwendung als Bestandteile von militärischen Gütern, die in der nationalen Militärgüterliste aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund der einzelstaatlichen

Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden („Illegale Rüstungsexporte“).

(2) Die für den Vollzug der Maßnahme erforderlichen Informationen (zB Beginn der Maßnahme und Art der Waren) werden den Zollstellen in entsprechender Weise zur Verfügung gestellt.

(3) In Einzelfällen kann die zuständige Behörde eine Durchfuhrgenehmigung für die Durchfuhr der in [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) angeführten Gütern ausstellen.

(4) In der Durchfuhranmeldung muss der Durchführer erklären, dass für die Durchfuhrgüter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4DDG ("Durchfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Durchfuhrgenehmigung anzuführen.

## **6A. Innergemeinschaftliche Verbringung**

### **6A.1. Verbringung von Gütern des Anhangs IV der Verordnung**

(1) Gemäß [Art. 11 Abs. 1 der VO \(EU\) 2021/821](#) ist die innergemeinschaftliche Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck des Anhangs IV der [VO \(EU\) 2021/821](#) genehmigungspflichtig.

(2) Für die in [Anhang IV Teil 2 der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) aufgeführten Güter darf **keine** Allgemeingenehmigung erteilt werden.

### **6A.2. Verbringung von Gütern des Anhangs I der Verordnung**

Werden innerhalb der Union Güter mit doppeltem Verwendungszweck verbracht, die in Anhang I der Verordnung angeführt sind, ist auf den einschlägigen Geschäftspapieren (Kaufvertrag, Auftragsbestätigung, Rechnung oder Versandanzeige) ausdrücklich zu vermerken, dass diese Güter bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union den Bestimmungen betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck ([Artikel 11 der Verordnung \(EU\) 2021/821](#)) unterliegen.

### **6A.3. Verbringung von anderen Gütern als jenen des Anhangs I oder IV der Verordnung**

(1) Gemäß [Art. 11 der VO \(EU\) 2021/821](#) kann für die innergemeinschaftliche Verbringung von **anderen** Gütern mit doppeltem Verwendungszweck als denen des Anhangs IV der [VO \(EU\) 2021/821](#) unter bestimmten Voraussetzungen eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben werden.

(2) Die für den Vollzug der Maßnahme erforderlichen Informationen (zB Beginn der Maßnahme und Art der Waren) werden den Zollstellen in entsprechender Weise gegebenenfalls zur Verfügung gestellt.

## **6A.4. Verbringung von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **6A.4.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Werden Güter bei innergemeinschaftlicher Verbringung überprüft, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Solche Güter und Technologien werden als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Genehmigungspflichten für die betreffende Ware und Ähnliches.

(2) Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Ausfuhrverbot oder einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen. Dies ist auch bei der Anwendung von Strafsanktionen (zB [§ 79 AußWG 2011](#)) zu beachten.

### **6A.4.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Bei den Gütern aus Anhang IV handelt es sich um eine Teilmenge der Güter aus Anhang I, daher sind die Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die der Maßnahme unterliegende Güter enthalten, zwar mit der Maßnahme gekennzeichnet, dabei unterliegen aber nicht alle Güter aus der gekennzeichneten Unterposition der Maßnahme, sondern nur jene, die mit Fußnoten, die mit der Maßnahme verknüpft sind, definiert werden. Es ist somit bei Überprüfungen mit der Güterliste im [Anhang IV der VO \(EU\) 2021/821](#) abzugleichen.

(2) Die innergemeinschaftliche Verbringung der betroffenen Güter mit doppeltem Verwendungszweck erfolgt mit gültiger Allgemeiner Genehmigung, Einzelgenehmigung oder Globalgenehmigung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.

(3) Die innergemeinschaftliche Verbringung und die dafür notwendigen gültigen Verbringungsgenehmigungen können durch die zuständigen Zollorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit oder anlässlich von Betriebsprüfungen im Nachhinein überprüft werden.

## 6A.5. Verfahren

(1) Die innergemeinschaftliche Verbringung der betroffenen Güter mit doppeltem Verwendungszweck erfolgt mit gültiger Allgemeiner Genehmigung, Einzelgenehmigung oder Globalgenehmigung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.

(2) Die innergemeinschaftliche Verbringung und die dafür notwendigen gültigen Verbringungsgenehmigungen können durch die zuständigen Zollorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit oder anlässlich von Betriebsprüfungen im Nachhinein überprüft werden.

## 7. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung.

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen den Abschnitt 3.

**Anlage 1****Musterformblatt für Einzel- und Globalgenehmigungen****A. Musterformblatt für Einzel- oder Globalgenehmigungen für die Ausfuhr**

(gemäß Artikel 12 Absatz 2 dieser Verordnung)

Die Mitgliedstaaten achten bei der Erteilung der Ausfuhrgenehmigungen darauf, dass auf dem ausgegebenen Formblatt klar erkennbar ist, um welche Art der Genehmigung es sich handelt (Einzel- oder Globalgenehmigung)

Diese Ausfuhrgenehmigung gilt bis zum Erreichen des Gültigkeitsdatums in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

| EUROPÄISCHE UNION                                                                                                            |                                                                                   | AUSFUHR VON GÜTERN MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK (Verordnung (EU) 2021/821)                                                 |                                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| 1                                                                                                                            | 1. Ausführer<br>Nr.                                                               | 2. Antragsnummer                                                                                                             | 3. Ablaufdatum (soweit zutreffend)  |
| GENEHMIGUNG                                                                                                                  | 5. Empfänger                                                                      | 4. Ansprechpartner in der Behörde                                                                                            |                                     |
|                                                                                                                              | 7. Agent/Vertreter<br>(falls nicht identisch mit Ausführer)<br>Nr.                | 6. Ausstellende Behörde                                                                                                      |                                     |
|                                                                                                                              | 9. Endverwender (falls nicht identisch mit Empfänger)                             | 8. Herkunftsland                                                                                                             | Ländercode                          |
|                                                                                                                              |                                                                                   | 10. Mitgliedstaat, in dem sich die Güter befinden oder befinden werden                                                       | Ländercode                          |
|                                                                                                                              |                                                                                   | 11. Mitgliedstaat, in dem die Ausfuhranmeldung abgegeben werden soll                                                         | Ländercode                          |
|                                                                                                                              |                                                                                   | 12. Endbestimmungsland                                                                                                       | Ländercode                          |
| 1                                                                                                                            | 13. Güterbeschreibung (*)                                                         | 14. Ursprungsland                                                                                                            | Ländercode <sup>1</sup>             |
|                                                                                                                              |                                                                                   | 15. Code des Harmonisierten Systems oder der Kombinierten Nomenklatur (gegebenenfalls 8-Steller; CAS-Nummer falls verfügbar) | 16. AL-Nummer (für gelistete Güter) |
|                                                                                                                              |                                                                                   | 17. Währung und Wert                                                                                                         | 18. Menge                           |
|                                                                                                                              | 19. Endverwendung                                                                 | 20. (ggf.) Datum des Vertrags                                                                                                | 21. Zollausfuhrverfahren            |
| 22. Zusätzliche Angaben, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind (auf dem Formblatt anzugeben) |                                                                                   |                                                                                                                              |                                     |
| Feld für vorgedruckte Angaben der Mitgliedstaaten                                                                            |                                                                                   |                                                                                                                              |                                     |
|                                                                                                                              | Von der ausstellenden Behörde auszufüllen<br>Unterschrift<br>Ausstellende Behörde |                                                                                                                              | Stempel                             |
|                                                                                                                              | Datum                                                                             |                                                                                                                              |                                     |

| EUROPÄISCHE UNION     |                       | AUSFUHR VON GÜTERN MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK (Verordnung (EU) 2021/821) |                                     |
|-----------------------|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| 1 a                   | 1. Ausführer          | 2. Antragsnummer                                                             |                                     |
|                       |                       |                                                                              |                                     |
|                       | 13. Güterbeschreibung | 14. Ursprungsland                                                            | Ländercode <sup>2</sup>             |
|                       |                       | 15. Warencode (gegebenenfalls 8-Steller; CAS-Nummer falls verfügbar)         | 16. AL-Nummer (für gelistete Güter) |
|                       |                       | 17. Währung und Wert                                                         | 18. Menge                           |
|                       | 13. Güterbeschreibung | 14. Ursprungsland                                                            | Ländercode <sup>2</sup>             |
|                       |                       | 15. Warencode (gegebenenfalls 8-Steller; CAS-Nummer falls verfügbar)         | 16. AL-Nummer (für gelistete Güter) |
|                       |                       | 17. Währung und Wert                                                         | 18. Menge                           |
|                       | 13. Güterbeschreibung | 14. Ursprungsland                                                            | Ländercode <sup>2</sup>             |
|                       |                       | 15. Warencode                                                                | 16. AL-Nummer                       |
|                       |                       | 17. Währung und Wert                                                         | 18. Menge                           |
|                       | 13. Güterbeschreibung | 14. Ursprungsland                                                            | Ländercode <sup>2</sup>             |
|                       |                       | 15. Warencode                                                                | 16. AL-Nummer                       |
|                       |                       | 17. Währung und Wert                                                         | 18. Menge                           |
|                       | 13. Güterbeschreibung | 14. Ursprungsland                                                            | Ländercode <sup>2</sup>             |
|                       |                       | 15. Warencode                                                                | 16. AL-Nummer                       |
|                       |                       | 17. Währung und Wert                                                         | 18. Menge                           |
|                       | 13. Güterbeschreibung | 14. Ursprungsland                                                            | Ländercode <sup>2</sup>             |
|                       |                       | 15. Warencode                                                                | 16. AL-Nummer                       |
|                       |                       | 17. Währung und Wert                                                         | 18. Menge                           |
| 13. Güterbeschreibung | 14. Ursprungsland     | Ländercode <sup>2</sup>                                                      |                                     |
|                       | 15. Warencode         | 16. AL-Nummer                                                                |                                     |
|                       | 17. Währung und Wert  | 18. Menge                                                                    |                                     |
| 13. Güterbeschreibung | 14. Ursprungsland     | Ländercode <sup>2</sup>                                                      |                                     |
|                       | 15. Warencode         | 16. AL-Nummer                                                                |                                     |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                       |                                                                     |                                                                                           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                       | 17. Währung und Wert                                                | 18. Menge                                                                                 |
| 13. Güterbeschreibung                                                                                                                                                                                                                                                            |                                       | 14. Ursprungsland                                                   | Ländercode <sup>1</sup>                                                                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                       | 15. Warencode                                                       | 16. AL-Nummer                                                                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                       | 17. Währung und Wert                                                | 18. Menge                                                                                 |
| 13. Güterbeschreibung                                                                                                                                                                                                                                                            |                                       | 14. Ursprungsland                                                   | Ländercode <sup>1</sup>                                                                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                       | 15. Warencode                                                       | 16. AL-Nummer                                                                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                       | 17. Währung und Wert                                                | 18. Menge                                                                                 |
| Anmerkung: In Feld 1 der Spalte 24 ist die noch vorhandene Menge, in Feld 2 der Spalte 24 ist die in diesem Fall abgezogene Menge einzutragen.                                                                                                                                   |                                       |                                                                     |                                                                                           |
| 23. Nettomenge/Nettowert (Nettomasse/andere Einheit mit Angabe der Einheit)                                                                                                                                                                                                      |                                       | 26. Zolldokument (Art und Nummer) oder Auszug (Nr.) und Abzugsdatum | 27. Mitgliedstaat, Name und Unterschrift, Stempel der Behörde, die eine Teilmenge abzieht |
| 24. In Zahlen                                                                                                                                                                                                                                                                    | 25. Abzogener(r) Menge/Wert in Worten |                                                                     |                                                                                           |
| 1.                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                       |                                                                     |                                                                                           |
| 2.                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                       |                                                                     |                                                                                           |
| 1.                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                       |                                                                     |                                                                                           |
| 2.                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                       |                                                                     |                                                                                           |
| 1.                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                       |                                                                     |                                                                                           |
| 2.                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                       |                                                                     |                                                                                           |
| 1.                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                       |                                                                     |                                                                                           |
| 2.                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                       |                                                                     |                                                                                           |
| 1.                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                       |                                                                     |                                                                                           |
| 2.                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                       |                                                                     |                                                                                           |
| 1.                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                       |                                                                     |                                                                                           |
| 2.                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                       |                                                                     |                                                                                           |
| 1.                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                       |                                                                     |                                                                                           |
| 2.                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                       |                                                                     |                                                                                           |
| (1) Bei Bedarf Zusatzblatt 1a verwenden. In diesem Fall ist in diesem Feld die genannte Anzahl der Zusatzblätter anzugeben. Die Beschreibung sollte so genau wie möglich sein und, soweit relevant, den CAS-Code oder andere Codes, insbesondere für chemische Stoffe, umfassen. |                                       |                                                                     |                                                                                           |